

Eiernockerln zu Hitlers Geburtstag: Strafurteil bestätigt

Polizist und Ex-FPÖ-Mitglied bestritt vergeblich NS-Wiederbetätigung.

Wien. In nationalsozialistischen Kreisen ist bekannt, was damit gemeint ist, wenn am 20. April ein Posting erscheint: „Mittagessen heute! Eiernockerln mit grünem Salat“. Denn der 20. April war der Geburtstag Adolf Hitlers, das Menü angeblich seine Leibspeise. Die Geschworenen am Landesgericht Eisenstadt nahmen deshalb einem mittlerweile aus der FPÖ ausgetretenen Polizisten (ein Disziplinarverfahren ruht bis zur Rechtskraft des Strafverfahrens) nicht ab, dass er „zufällig“ an dem Tag sein Mittagessen fotografiert und online gestellt habe, und verurteilten ihn wegen NS-Wiederbetätigung.

Der Oberste Gerichtshof hat jetzt den Wahrspruch der Geschworenen vom April 2021 bestätigt: Der Mann hatte in seiner Nichtigkeitkeitsbeschwerde argumentiert, das Posten der vermeintlichen Leibspeise sei für sich allein betrachtet „absolut ungeeignet, Adolf Hitler zu glorifizieren oder zu verherrlichen“. Laut OGH übersieht der Angeklagte damit, dass die Beurteilung einer Handlung als nationalsozialistisch auf der Ebene der Feststellungen angesiedelt sei. Damit ist sie den Geschworenen vorbehalten, deren Schuldspruch sich einer Rechtsrüge jedoch entzieht (11 Os 68/21s). Bloß über die Strafhöhe – zehn Monate bedingt und 6300 Euro – hat noch das Oberlandesgericht Wien zu entscheiden. (kom)

Simas teurerer Sieg über „Österreich“

Medienrecht. Der OGH erkannte ein Urteil gegen die Stadträtin als gesetzwidrig, die Zeitung verlangt trotzdem 300.000 Euro.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Kurz bevor am 1. November 2019 das absolute Rauchverbot in der Gastronomie in Kraft trat, malte „Österreich“ ein Horrorszenario an die Wand: „Rauch-Sheriffs kosten pro Tag 24.000 Euro“, rechnete die Zeitung unter Berufung auf einen FPÖ-Kandidaten für die Wirtschaftskammerwahl vor. Denn so teuer sei eine „Aktion scharf“ der amtsführenden Stadträtin Ulli Sima (SPÖ, damals für Umwelt und Stadtwerke, jetzt für Innovation, Stadtplanung, Mobilität) gleich in der ersten Nacht des Rauchverbots. Es folgte ein Streit über die Richtigkeit dieser Aussagen, den Sima nun zwar formal für sich entschied, aber finanziell möglicherweise büßen muss.

Sima hatte ein stattliches Werbebudget. Das wollte sie eher nicht „Österreich“ zukommen lassen, mit der Folge, dass sie – Zufall oder nicht – in dem Blatt nicht sonderlich gut wegkam. Wo es möglich war, wehrte sie sich mit Gegendarstellungen. So auch im Fall der erwähnten „Aktion scharf“. Sie verlangte von der Zeitung print und online die Entgegnung, dass in der Nacht von 31. 10. auf 1. 11. gar keine Kontrollen stattgefunden hätten und in der Nacht darauf 14 Kontrolloren



Rund ums Rauchverbot entbrannte ein Streit der Zeitung „Österreich“ mit Stadträtin Ulli Sima.

[APA/Roland Schlager]

des Marktamts zum Preis von Taggeld und Feiertagsüberstunden unterwegs gewesen seien, weit entfernt von 24.000 Euro. Während das Landesgericht für Strafsachen Wien die Veröffentlichungen anordnete und „Österreich“ sie auch brachte, kam das Oberlandesgericht zur gegenteiligen Erkenntnis: Die Gegendarstellung hätte nicht den erforderlichen kontradiktorischen Charakter gehabt. Das OLG sah die Aussagen über eine geplante Aktion einerseits, jene über das, was wirklich stattgefunden habe, andererseits als unabhängig voneinander an, sodass sie einander logisch nicht widersprachen. Folge: Die Gegendarstellungen seien zu Unrecht angeordnet worden, Sima soll daher nicht nur die erfolgten Veröffentlichungen nach Anzeigentarif bezahlen, sondern auch eine Mitteilung über deren unberechtigte Anordnung.

Folgenlose Feststellung

Inzwischen hat allerdings der OGH aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprokuratur festgestellt, dass die zweite Instanz zwei formale Fehler begangen habe: Das OLG hätte seine neue Deutung der Aussagen begründen müssen; und es hätte Sima Gelegenheit bieten müssen, dazu Stellung zu nehmen. Die zweite Instanz habe damit das Gesetz verletzt (15 Os 66/21a).

Finanziell hat Sima von dieser Entscheidung allerdings noch nichts: Es ist eine fol-

genlose Feststellung. Das Verfahren zur Bestimmung des Einschaltungsentgelts läuft weiter. Es geht darum, wie viel Sima für die umstrittenen Veröffentlichungen in der Zeitung und – einen Monat lang – auf oe24.at zahlen muss. Sie sieht sich mit einer Forderung von rund 300.000 Euro konfrontiert.

Simas Anwältin Maria Windhager sieht angesichts der hohen Forderungen für die Online-Veröffentlichung die Funktion des Gegendarstellungsrechts in Gefahr: Niemand werde in Zukunft die Veröffentlichung einer Gegendarstellung in einem Onlinemedium verlangen, wenn das Risiko besteht, dass ein so hohes Einschaltungsentgelt anfällt, wenn das Berufungsgericht anders als das Erstgericht urteilt. Man müsse als Anwältin schon fast davon abraten, eine Gegendarstellung zu verlangen. Windhager erwägt jetzt eine Amtshaftungsklage, die allerdings eine „unvertretbare Rechtsansicht“ voraussetzen würde. Mehr als Verfahrensmängel hat der OGH aber nicht festgestellt.

Anwalt Peter Zöchbauer, der „Österreich“ vertritt, weist zur Begründung der hohen Forderung auf die Logik des Gegendarstellungsrechts hin: Online-Entgegnungen müssen auf der Website demnach einen Monat an der prominentesten Stelle stehen, an welcher der Primärartikel aufschien. Das war die Startseite von oe24.at. Die hält „Österreich“ offenbar für sehr, sehr wertvoll.

Rechtspanorama an der WU

Was können Klimaklagen?

Ein niederländisches Gericht hat den Ölkonzern Shell dazu verurteilt, seinen CO₂-Ausstoß deutlich zu verringern, das deutsche Bundesverfassungsgericht zwingt den Gesetzgeber, entschlossener für den Klimaschutz zu handeln, ein Österreicher wendet sich mit dem gleichen Anliegen an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Können Klimaklagen erfolgreich sein, was kann von Rechts wegen erzwungen werden?



© Francisco Lohr, REUTERS

DISKUTIERENDE

Monika Polzin, Professorin am Institut für Europarecht und Intern. Recht der WU
Reinhard Schanda, Rechtsanwalt in Wien
Lena Schilling, Umweltaktivistin, Sprecherin des Jugendrats
Martin Spitzer, Professor am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU
Sigrid Stagl, Leiterin des Instituts für Ecological Economics an der WU

MODERATION

Benedikt Kommenda, „Die Presse“
ZEIT UND ORT
Montag, 8. November 2021, 18 Uhr
WU Wien, Library & Learning Center, Festsaal 2; Welthandelsplatz 1, 1020 Wien



Die Presse

Es gilt die 2,5G-Regel (geimpft, genesen, PCR-getestet).

Corona-Compliance: beschränkte Teilnehmer:innenzahl

Bis 5. November 2021 anmelden unter:

DiePresse.com/RPWU

Farbenprächtiges Lesevergnügen!

MANZ bietet Ihnen ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Sichern Sie sich jetzt Ihr Kennenlern-Abo!

manz.at/angebote

VON STEFAN ADAMETZ
UND MICHAEL FINK

Wien. Erst kürzlich hat der stundenlange Ausfall von Facebook, Instagram und WhatsApp für Schlagzeilen gesorgt und Millionen Nutzer frustriert zurückgelassen. Während werbenden Unternehmen aufgrund dieses Ausfalls möglicherweise Schadenersatzansprüche gegenüber den Social-Media-Plattformen zustehen, haben „einfache“ Nutzer derzeit wohl keine Ansprüche. Hier und in anderen Bereichen könnte das neue Gewährleistungsrecht künftig die Position der Nutzer/Verbraucher verbessern.

Für Verträge, die ab 1. Jänner 2022 abgeschlossen werden, gilt in Österreich ein neues Gewährleistungsrecht. Dessen beide wichtigsten Ziele sind die Stärkung der Position der Verbraucher und die Anpassung an die Herausforderungen des „digitalen Zeitalters“. Die wichtigsten Neuerungen im Detail:

Neue Frist „danach“

Zusätzlich zur zweijährigen Gewährleistungsfrist bei beweglichen Waren wird eine dreimonatige Verjährungsfrist eingeführt. Das bedeutet, dass zwar wie bisher nur Mängel, die binnen zwei Jahren ab Übergabe der Ware auftauchen, erfasst sind. Diese können aber gegenüber dem Verkäufer nunmehr auch noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

Fällt etwa ein Jahr und elf Monate nach Übergabe eines Fernsehers wegen eines Defekts der Ton aus, bleibt dem Käufer nach aktuellem Recht nur mehr ein Monat Zeit, den Verkäufer zur Behebung des Mangels aufzufordern und nötigenfalls zu klagen. Dies ist in der Praxis in solch kurzer Zeit schwierig umzusetzen, weil der Verkäufer zuerst überprüfen wird, ob ein Mangel vorliegt, und ihm zudem eine angemessene Frist zur Verbesserung einzuräumen ist. Bringt daher der Käufer des Fernsehers nach zwei Jahren und einem Tag Klage gegen den Verkäufer ein, sind seine Gewährleistungsansprüche verjährt, und der Verkäufer muss den Fernseher nicht reparieren.

Nach dem neuen Gewährleistungsrecht bleiben dem Käufer des Fernsehers nach Ablauf der zwei Jahre noch drei Monate Zeit, eine Klage einzubringen, um den Verkäufer zur Erfüllung der Gewähr-

leistung zu bewegen. Die neue Regelung ist also vor allem bei später auftretenden Mängeln vorteilhaft.

Beweislast länger umgekehrt

Zudem haben Verbraucher statt wie bisher sechs Monate künftig ein Jahr lang Zeit, einen Mangel bei einem Produkt zu reklamieren, ohne nachweisen zu müssen, dass er schon bei Übergabe bestanden hat. Ein solcher Beweis ist nämlich in der Praxis insbesondere bei technischen Geräten oft nur sehr schwer oder mit großem Aufwand, wie der Einschaltung eines Sachverständigen, zu erbringen. Künftig muss daher der Verkäufer bei Mängeln, die innerhalb des ersten Jahres auftreten, beweisen, dass das Produkt bei Übergabe mangelfrei war. Für reine Unternehmerrgeschäfte gilt diese Änderung jedoch nicht. Hier bleibt es bei der sechsmonatigen Beweislastumkehr.

Digitale Elemente

Wie erwähnt, sind künftig auch Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit Waren mit digitalen Elementen und digitalen Leistungen geregelt. Beispiele für Waren mit digitalen Elementen sind etwa Smartphones oder Autos mit Navigationssystem, welches regelmäßig upgedatet wird.

Digitale Leistungen sind etwa die Erstellung und Bereitstellung von Daten in digitaler Form, wie die Programmierung von Software oder die Bereitstellung von Audio-dateien durch Onlinemusikdienste, aber auch digitale Dienstleistungen, welche dem Nutzer die Erstellung und Speicherung sowie den Zugang zu Daten, deren gemeinsame Nutzung und Interaktion ermöglichen. Als Beispiele sind hier vor allem Streaming-, Cloud- und Social-Media-Dienste zu nennen.

Das neue Gewährleistungsrecht gilt jedoch nur für solche digitalen Leistungen, die entweder gegen Bezahlung oder gegen Überlassung personenbezogener Daten des Verbrauchers erbracht werden. Daher sind grundsätzlich auch Leistungen von Social-Media-Portalen erfasst. Denn die Nutzer zahlen dafür zwar nicht, aber sie überlassen ihre persönlichen Daten wie etwa online gepostete Namen, Geburtsdaten, Jobs oder Fotos.

Den Käufern bzw. Nutzern stehen im Ergebnis zukünftig auch bei digitalen Leistungen die bereits bekannten Gewährleistungsbehelfe zu. Zudem umfasst bei digitalen Leistungen und Waren mit digitalen Elementen die Gewährleistungsfrist den gesamten Leistungszeitraum. Tritt etwa bei Nutzung eines Cloud-Dienstes oder beim upgedateten Navigationssystem

nach drei Jahren ein Mangel auf, soll der Unternehmer zur Gewährleistung verpflichtet sein.

Aktualisierungen gefordert

Bei digitalen Leistungen muss den Verbrauchern die – zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – neueste verfügbare Version bereitgestellt werden. Erhalten sie diese nicht, stehen alle Gewährleistungsbehelfe zu. Ebenfalls neu bei den digitalen Leistungen ist die Aktualisierungspflicht: Unternehmen müssen kostenlose Software-Updates für Geräte und Leistungen so lange zur Verfügung stellen, wie das „vernünftigerweise“ erwartet werden kann. Obwohl dies bei vielen Produkten bereits bisher gängige Praxis war und ist (etwa das Software-Update bei Mobiltelefonen), birgt diese Bestimmung für die Praxis große Unklarheiten: Fraglich ist, wie lang eine Aktualisierung „vernünftigerweise“ zu erwarten ist und welche Geräte von den kostenlosen Updates erfasst sind. Muss etwa ein Autohändler künftig kostenlos das Navigationssystem des Autos updaten – falls ja, wie lang? Hier werden wohl erst die Gerichte Klarheit schaffen können. Allerdings kann die Aktualisierungspflicht vertraglich ausgeschlossen werden. Wenngleich der Verbraucher ausdrücklich und gesondert

zustimmen muss (z.B. durch das Ankreuzen einer extra Checkbox oder eine gesonderte Erklärung samt Unterschrift im Vertrag), ist zu erwarten, dass dies aufgrund der – aktuell – unsicheren Rechtslage gängige Praxis werden wird.

Zurück zum vorübergehenden Ausfall der Social-Media-Plattformen: Durch die Bereitstellung persönlicher Daten „bezahlen“ die Nutzer für die Dienstleistungen der Social-Media-Plattformen, wie etwa die Chatfunktion, weshalb das Gewährleistungsrecht in einem solchen Fall künftig wohl anwendbar wäre. Der Ausfall dieser Dienstleistungen stellt zudem einen Mangel dar. Da der erste Schritt der Gewährleistung – auch digital – jedoch die Wiederherstellung des mangelfreien Zustandes innerhalb angemessener Zeit ist und die Plattformen den Ausfall und damit den Mangel binnen weniger Stunden behoben haben, hätten sie damit auch nach künftigen Gewährleistungsbestimmungen alle sie treffenden Verpflichtungen erfüllt.

Wenngleich die Nutzer gegen die Social-Media-Betreiber keine weiteren Ansprüche gehabt hätten, zeigt gerade dieses Beispiel den weiten Anwendungsbereich des neuen Gewährleistungsrechts.

Stefan Adametz und Michael Fink sind Rechtsanwälte bei Fellner Wratzfeld & Partner.

Gewährleistungsreform stärkt Kunden - nicht immer

Gastbeitrag. Zum Jahreswechsel treten einige Neuerungen für Käufer von Waren und Besteller von Dienstleistungen in Kraft. Die Pflicht, über längere Zeit Software-Updates zu liefern, droht jedoch mit abweichenden vertraglichen Regelungen unterlaufen zu werden.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Ab sofort verstärkt **Daniela Steiner** das Team von Schindler Attorneys mit ihrer Expertise in den Bereichen Corporate M&A, Stiftungsrecht und Family Business Governance. Im Sinne einer gesamtheitlichen Beratung und Begleitung von Familienunternehmen verfügt Daniela Steiner auch über eine Ausbildung als systemischer Coach.

Jank Weiler Operenyi, die österreichische Rechtsanwaltskanzlei im globalen Deloitte-Legal-Netzwerk, wächst kontinuierlich. Mit **Miriam Nehajova** als Counsel schreitet der regionale Ausbau in den Kernbereichen voran. Sie berät in- und ausländische Mandanten in den Bereichen Corporate/M&A, Restrukturierungen und Real Estate.

Event der Woche

Julia Hausleitner, Konzipientin bei HSP.law, ist die beste Rechtsanwältin Österreichs. Sie setzte sich beim „Promoting-the-



Daniela Steiner verstärkt ab sofort das Team von Schindler Attorneys. [Beigestellt]

Best-Award“ in der Kategorie „Beste Konzipientin des Jahres 2021“ gegen zahlreiche Mitbewerber durch und wurde von einer hochkarätig besetzten Jury ausgezeichnet. Besonders hervorgehoben wurde ihre exzellente Arbeit in der Baubranche, einer eigentlichen Männerdomäne.

Die Besten der Rechtsbranche wurden Mitte Oktober im fest-



B. Müller und A. Anderl freuen sich über ihre Auszeichnungen. [Beigestellt]

lichen Rahmen im Hotel Grand Ferdinand mit den Promoting-the-Best-Awards 2021 in zehn Kategorien ausgezeichnet. **Sophie Martinetz** von „Women in Law“ initiierte die Promoting-the-Best-Awards 2018 erstmals und hatte mit **Andreas Balog** von der Vereinigung Österreichischer Unternehmensjuristen (VUJ) von Beginn an den optimalen Kooperationspartner an ihrer Seite.



Christian Gesek und Susanne Mortimore bei der LexCon. [Beigestellt]

Eva-Maria Tos, **Kerstin Holzinger** und **Caroline Weerkamp** unterstützen die Promoting-the-Best-Awards bereits im vierten Jahr.

Bereits zum neunten Mal kann sich **Axel Anderl**, Managing Partner und Leiter der Digital Industries Group bei Dorda, über einen Client Choice Award für den Bereich IT & Internet freuen. **Bernhard Müller**,

Leiter Öffentliches-, EU- und Vergaberecht, wurde zudem – zum zweiten Mal – für den Bereich Public Law ausgezeichnet.

LexisNexis Österreich, ein führender Anbieter intelligenter Rechtsinformation, präsentierte im Rahmen der LexCon 2021 die neuen Tax & Legal Intelligence Highlights. Eröffnet wurde das Programm per Grußbotschaft von Justizministerin **Alma Zadić**. Zu Beginn betonte **Susanne Mortimore**, CEO von LexisNexis Österreich, dass Innovation kein Selbstzweck ist, sondern LexisNexis-Kunden einen Vorsprung verschaffen soll. **Christian Gesek**, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Justiz, war zu Gast bei der LexCon.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263

Interview. EU-Recht-Experte Stefan Griller erläutert, warum das Urteil des polnischen Verfassungsgerichts etwas qualitativ Neues in der EU ist und wie auch andere Länder, darunter Österreich, die europäische Integration gefährden.

„Einladung, sich nicht an EU-Recht zu halten“

VON BENEDIKT KOMMENDA

Die Presse: In der EU herrscht Empörung, weil Polens Verfassungsgericht entschieden hat, dass die Verfassung des Landes über dem EU-Recht steht. Bei Österreichs EU-Beitritt hieß es, Akte von Unionsorganen, die den Grundprinzipien der Verfassung offenkundig widersprechen, seien nichtig. Stimmt das nicht?

Stefan Griller: Doch, aber vor dem Hintergrund, dass die Verfassung zum Beitritt einer Gesamtänderung unterzogen wurde. Es kommt daher in der EU, wie wir ihr beigetreten sind, von vornherein nicht infrage, die EU-Verträge für verfassungswidrig und unanwendbar zu erklären, wie es das polnische Verfassungsgericht getan hat. Im Grunde sagt es: Wir hätten der EU nicht beitreten dürfen. Das kann in Österreich nicht passieren, und ich behaupte, es ist auch für Polen falsch. Es bleibt aber die zweite Nichtigkeitsmöglichkeit, dass EU-Organe krass über die Stränge schlagen und ihre Ermächtigungen massiv verletzen. Das ist das Ultra-vires-Thema.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dem EuGH genau das vorgeworfen: eine Kompetenzüberschreitung. Ja. Und theoretisch könnte das auch in Österreich passieren, hat aber noch nie eine Rolle gespielt.

Wo ist der Unterschied zur polnischen Entscheidung?

Das BVerfG hat gesagt, die EZB hat, indem sie das PSPP (*Public Sector Purchase Programme, Anm.*) beschlossen hat, ihre Kompetenzgrenzen verletzt. Schritt zwei: Der EuGH hat, befragt vom BVerfG, gesagt, das PSPP sei rechtskonform. Und das hat das BVerfG nicht akzeptiert. Es hat – konkret mehr als zweifelhaft – gesagt, es seien auf EU-Ebene zweimal gravierende Fehler passiert. Das polnische Verfassungsgericht hat aber etwas anderes gemacht. Ihm zufolge sind zentrale Bestimmungen des EU-Vertrags verfassungswidrig, nämlich Art 1, in dem die immer engere Union der Völker ausgebaut wird, das Loyalitätsgebot in Art 4, und Art 19, der die Kompetenz des EuGH festschreibt. Dabei hat es dem EuGH auch pauschal die Kompetenz abgesprochen, sich in Vorgänge der Bestellung, Ein-, Ab- oder Versetzung polnischer Richter einzumischen. Das Verfassungsgericht behauptet nicht „nur“, dass der EuGH einen Unsinn gemacht hat, sondern es geht weiter. Das ist eine Einladung an alle Gerichte in Polen, sich an die Judikatur des EuGH und an Verpflichtungen aus den Verträgen nicht mehr zu halten.

Kann die EU gut reagieren?

Wir müssen zwei Dinge auseinanderhalten. Erstens, die generelle Rechtsstaatsproblematik: Art 2 des EU-Vertrags schreibt den Rechtsstaat als einen gemeinsamen Wert fest. Art 7 sieht ein sehr schwerfälliges Sanktionssystem vor, wonach Sanktionen bis zur Entziehung des Stimmrechts eines Staats im Rat nur einstimmig möglich sind. Zwar unter Ausschluss des betroffenen Staats, aber Ungarn und Polen

ZUR PERSON

Stefan Griller, Wiener des Jahrgangs 1956 und Univ.-Prof. i. R., hat sich 1988 an der WU Wien habilitiert. Er lehrte dort und an der Universität Salzburg Öffentliches Recht und Europarecht. Seit seiner Pensionierung in Salzburg ist er wieder an der WU, als Research Fellow am Institut für Europ. und Intern. Recht.



Griller sieht Wege der EU, gegen Polens Verfassungsgerichtsurteil vorzugehen. [Akos Burg]

würden niemals für Sanktionen gegen den jeweils anderen stimmen. Das funktioniert also nicht.

Was ist die Alternative?

Der EuGH hat 2019 über die Zwangspensionierung von Richtern des Obersten Gerichtshofs in Polen gesagt: Es gibt Elemente des Rechtsstaatsprinzips, die auch in anderen Bestimmungen der Verträge abgesichert sind, insbesondere in Art 19, der verpflichtet die Mitgliedstaaten, einen effizienten Rechtsschutzmechanismus aufrechtzuerhalten. Diese Bestimmungen kann man ganz normal mit dem Vertragsverletzungsverfahren geltend machen. Inzwischen wurde Polen mehrmals nach dieser Logik verurteilt, überzeugend und richtig. Dieser Weg kann auch gegen das Urteil des Verfassungsgerichts beschritten werden.

Was ist Ihr „Zweitens“?

Die EU hat Ende 2020 im Zusammenhang mit dem Next-Generation-EU-Paket, also der Coronabekämpfungsstrategie, eine Verord-

nung beschlossen, wonach finanzielle Zuwendungen an die Mitgliedstaaten ausgesetzt oder zurückgerufen werden können, wenn die finanziellen Interessen der Union gefährdet sind. Wenn die EU einem Mitgliedstaat Geld gibt und dort der Rechtsstaat nicht funktioniert, ist nicht garantiert, dass das Geld dort ankommt, wo es hingehört, und dass es nötigenfalls zurückgeholt werden kann. Ein politisch abhängiger Richter könnte ja sagen, nein, nein, es war alles in Ordnung.

Sanktionen auf dieser Basis hat die EU-Kommission ausgesetzt.

Ja, aber seit die Klagen von Polen und Ungarn gegen diese Verordnung eingebracht worden sind, wendet die Kommission sie an, in einer nicht sehr transparenten Weise. Sie zahlt Gelder im Rahmen der Next-Generation-EU an Polen nicht aus, bevor Kommission und Rat entscheiden, ob das polnische Recovery-Programm in Ordnung ist. In diese Prüfung packt die Kommission jetzt das Rechtsstaats-

thema hinein. Das finde ich problematisch, weil das Programm und der Rechtsstaat im Vorhinein vermengt werden.

Der EuGH hat Urteile gefällt, die mancherorts nicht mehrheitsfähig wären. Der französische Präsidentschaftskandidat Barnier will für Frankreich die Souveränität in Migrationsfragen zurückholen. Ist das verständlich?

Nein. Manchmal würde man sich wünschen, dass Politiker auf nationaler Ebene gezwungen werden, mit Politikern auf EU-Ebene zu diskutieren. Barnier ist ein ausgezeichnete Fachmann und weiß genau, was er tut: ein Versuch, mit fremdenfeindlichen Tendenzen Stimmen zu machen. Man konnte den EuGH immer wieder kritisieren, aber in diesen das Migrations- und das Asylrecht betreffenden Fällen sind die Verträge ganz klar.

Was heißt das?

Es gibt im Rahmen des Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts die Möglichkeit, ein Asylsystem zu beschließen, das Umverteilungsmaßnahmen umfasst. Das geschah 2015/16 auch. Das ist von Tschechien und der Slowakei angefochten worden. Der EuGH hat klargemacht, dass die Befugnis des Rates zweifellos vorhanden ist. Nur hat es der Rat nie mehr geschafft,

so eine Maßnahme zu beschließen. Aber ich stimme Ihnen zu, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die sich von solchen Ansagen angesprochen fühlen. Das sehe ich als eine der größten Gefahren der europäischen Integration, dass für kurzfristige politische Ziele Grundlagen infrage gestellt werden, ohne Rechenschaft abzulegen.

Auch in Österreich?

Ja, auch hier haben der Innenminister und der ehemalige Kanzler gesagt, das EU-Asylsystem ist gescheitert. Das kann ich als Gesamtbefund unterschreiben. Nur: Warum ist es gescheitert? Weil es etliche Länder gibt, und dazu zählt Österreich, die verhindert haben, dass es besser wird. Man müsste nur den Innenminister fragen, ob er den Reformvorschlägen der EU-Kommission zustimmt. Die sehen unter anderem ein modifiziertes Umverteilungssystem vor. Es wäre erlaubt, die Aufnahme von Asylwerbern teilweise durch finanzielle Leistungen zu ersetzen. Das wird im Rat aber nicht beschlossen, weil eine qualifizierte Minderheit im Sinn Barniers sagt, das wollen wir nicht. Das sehe ich als wirkliche Gefahr, weil es die Problemlösungskapazität der EU gefährdet und es so leicht ist, zu Hause pauschal auf die EU zu verweisen, die gescheitert ist, während man verhindert, dass sie besser wird.



Dr. Eric Heinke

Lernen ist wie Rudern gegen den Strom.

Sobald man aufhört, treibt man zurück. (Benjamin BRITTEN, 1913-1976)

Schon bisher bestand für uns Rechtsanwälte (m/w/*) die Verpflichtung zur Fortbildung (§ 10 Abs 6 RAO). Diese war uns aber gänzlich selbst überlassen. Mit Blick auf andere freie Berufe, aber auch in andere EU-Staaten und auf die Haftungsjudikatur bei Kunstfehlern zeigte sich, dass es galt diese besser zu definieren. Dies ist nun mit § 54 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2021) geschehen: 36 Stunden Fortbildung sind innerhalb von 3 Jahren in den Fachgebieten des Jus-Studiums bzw. der Rechtsanwaltsprüfung ab 1.1.2022 zu dokumentieren und auf Anforderung der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen. Prüfer-, Vortrags- oder Autorentätigkeit ist angemessen anrechenbar. 18 Stunden können durch dokumentiertes Selbststudium von Fachzeitschriften, einschlägigen Newslettern, neuen Gesetze(svorhabe)n oder aktueller Judikatur etc. absolviert werden. Im Übrigen kann das gesamte Fortbildungsangebot, ob digital, hybrid oder in Präsenz, ob im In- oder Ausland, sofern es facheinschlägig und fortbildungsgeeignet ist, genutzt werden. Die Dokumentation muss objektiv überprüfbar sein, so etwa durch eigene Zeitaufzeichnungen, Teilnahmebestätigungen von Veranstaltern oder Termine und Dauer von Vorträgen oder Prüfungen etc. Für die ersten 3 Jahre können alle Fortbildungen bereits berücksichtigt werden, die seit 24.6.2021 erfolgt sind. Für neu eingetragene Rechtsanwälte beginnt die Dokumentationspflicht erst mit Beginn des Folgejahres. Damit haben wir Rechtsanwälte nicht nur im eigenen, sondern auch im Interesse der Konsumenten unserer Leistungen, also der Mandanten, eine sinn- und maßvolle Regel zum Wohle aller geschaffen, denn: Fortbildung ist Qualitätssicherung!

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

Hoch im Kurs
NEU in 3. Auflage!

Linde



€ 50,-
sparen -
Subskriptionspreis
nutzen

AktG | Aktiengesetz -
Kommentar
Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg.)

3. Aufl. 2021 | 3.782 Seiten,
gebunden | 2 Bände

Subskriptionspreis
bis 15.11.2021 € 498,-
ab 16.11.2021 € 548,-

Steuern.
Wirtschaft.
Recht.
Am Punkt.

www.lindeverlag.at/aktg